



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 18. Februar 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 angeordnet, darin jedoch nicht alle zur Realisierung des Zensus 2021 erforderlichen Regelungen getroffen. Insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern die Einrichtung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2021 vorzunehmenden Erhebungen. Mit dem Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt in Artikel 1 des Gesetzentwurfs sollen die ergänzenden Regelungen zur Durchführung des Zensus 2021 in Sachsen-Anhalt getroffen werden.

Zur Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) soll mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs eine Zuständigkeitsregelung in Sachsen-Anhalt für die Ausgabe der eID-Karte an Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes geschaffen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält im Artikel 1 die ergänzenden Vorschriften zur Durchführung des Zensus 2021 und schafft mit den organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 in Sachsen-Anhalt. Er sieht die Verpflichtung ausgewählter Gemeinden zur örtlichen Durchführung des Zensus und die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen vor. Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen und zum Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Regelung zur Kostenerstattung an die Gemeinden zum Ausgleich der bei ihnen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen vor.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) geändert und die Ausgabe der eID-Karte den Personalausweisbehörden (Gemeinden) übertragen werden.

C. Alternativen

Keine.

Ohne die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten kann kein registergestützter Zensus durchgeführt werden. Die Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sind Voraussetzung für das Gelingen des Zensus 2021 und eine hohe Qualität der Ergebnisse.

Um die Ausgabe der eID-Karte ab 1. November 2020 sicherstellen zu können, bedarf es der Schaffung einer entsprechenden Zuständigkeitsregelung.

D. Kosten

Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt entstehen dem Land Sachsen-Anhalt und den Gemeinden, bei denen eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet wird, aus der Umsetzung des Zensusgesetzes 2021 Gesamtkosten im Umfang von ca. 33,06 Millionen Euro. Hiervon entstehen dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2026 Kosten in Höhe von ca. 23 Millionen Euro. Nach dem Konnexitätsprinzip erhalten die für die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen ausgewählten Gemeinden für die Einrichtung der Erhebungsstellen und für die Durchführung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben einen finanziellen Ausgleich des Landes zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen in Höhe von rund 10,06 Millionen Euro.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht neben einem Zeitaufwand durch die Teilnahme an den Erhebungen grundsätzlich kein Sachaufwand. Neben der Möglichkeit der Online-Erteilung von Auskünften können Bürgerinnen und Bürger im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung ausgefüllte Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersenden, wenn sie sich in amtlich hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Nur bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweilige Briefporto übersteigenden Betrag zu tragen.

Den der Wirtschaft in Sachsen-Anhalt zuzuordnenden Auskunftspflichtigen entstehen einmalige Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 322 000 Euro. Hiervon entfällt ein Aufwand in Höhe von rund 250 000 Euro für die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung und in Höhe von rund 72 000 Euro für die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen.

Die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der eID-Karte erhoben werden, sollen § 23 Abs. 2 des eID-Karte-Gesetzes folgend „die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken“ und für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

E. Anhörung

Die Anregungen und Hinweise des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt sind teilweise übernommen worden. Berücksichtigung gefunden haben insbesondere die Einwände, nach der die Kostenregelung in § 12 nicht transparent und nachvollziehbar und der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich bei weitem nicht ausreichend sei. Die Begründung zu § 12 wurde um Angaben zur Kostenberechnung ergänzt. Zudem wurde die Kostenkalkulation überarbeitet, was zu einer Erhöhung des Ausgleichsbetrages für die Mehrbelastungen bei den Gemeinden führt, bei denen eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet wird.

Den datenschutzrechtlichen Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt wurde überwiegend gefolgt. Insbesondere wurde der erbetenen Klarstellung im Gesetzentwurf Rechnung getragen, nach der Dritte, die vom Statistischen Landesamt im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung mit der Durchführung eines telefonischen Auskunft- und Beratungsdienstes beauftragt werden, in Ausübung dieser Tätigkeit auch mit der Erhebung von Daten Auskunftspflichtiger betraut werden können.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sieht die Landkreise nur im Rahmen der Fachaufsicht berührt und verweist im Übrigen auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat keine Einwände vorgetragen.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz
des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur
Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz.

Artikel 1
Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2021
(Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - ZensAG 2021 LSA)

§ 1
Aufgaben und Befugnisse des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

(1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus im Jahr 2021 ist das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Es legt die erforderlichen organisatorischen und technischen Anforderungen, insbesondere die zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, das Erhebungsverfahren und die Termin- und Ablaufplanung für die örtlichen Erhebungsstellen fest. Soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind, gilt das Anordnungsrecht nach Satz 2 unmittelbar gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin der jeweiligen Gemeinde.

(2) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt die vom Statistischen Bundesamt zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen entwickelten erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit. Die für die in den örtlichen Erhebungsstellen einzurichtenden Arbeitsplätze erforderliche Computertechnik wird vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

(3) Werden auf der Grundlage des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) Tätigkeiten wie Druck und Versand der Erhebungsunterlagen, Belegung und telefonischer Auskunftsdienst und Beratungsdienst im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten an Dritte übertragen, hat das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sicherzustellen, dass eine andere als für die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 zulässige Verwendung der bereitgestellten Daten ausgeschlossen ist. Für die Personen, die zur Erledigung der übertragenen Arbeiten eingesetzt werden, gilt § 9 Abs. 1 und 2 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Dritte, die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung mit der Durchführung eines telefonischen Auskunftsdienstes beauftragt werden, können in Ausübung dieser Tätigkeit auch mit der Erhebung von Daten Auskunftspflichtiger betraut werden.

(5) Im Übrigen finden das Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623), und das Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt Anwendung.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

§ 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 nach dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) wird den in der Anlage genannten Gemeinden für den jeweils festgelegten Erhebungsbereich übertragen. Der Erhebungsbereich einer Gemeinde kann das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen.

(2) Die nach Absatz 1 bestimmten Gemeinden richten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bis spätestens zum 31. Oktober 2020 örtliche Erhebungsstellen ein. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 1. August 2022, aufzulösen.

(3) Die Gemeinden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

§ 4

Personal der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen.

(2) Die Leitung der örtlichen Erhebungsstelle hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle zu veranlassen und die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten. Sie führt die Aufsicht über das Personal der örtlichen Erhebungsstelle und über die Erhebungsbeauftragten.

(3) Die Leitung der örtlichen Erhebungsstelle hat die in der Erhebungsstelle tätigen Personen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 sowie die Erhebungsbeauftragten nach § 14 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt zu verpflichten.

(4) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle weder in anderen Verfahren noch für andere Zwecke verwenden noch offenbaren.

§ 5

Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen

len zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) In den örtlichen Erhebungsstellen sind ein Auskunftsbereich und ein davon räumlich abgetrennter Bereich einzurichten.

(3) Zutritt zu dem abgetrennten Bereich dürfen nur die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen, die Erhebungsbeauftragten sowie die zuständigen Beschäftigten der Fachaufsichtsbehörden haben. Darüber hinaus haben die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen und in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern der oder die Beigeordnete, in dessen oder deren Aufgabenbereich die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle liegt, Zutritt zu dem abgetrennten Bereich. Auskunftspflichtige dürfen für Rückfragen lediglich Zutritt zu dem Auskunftsbereich haben.

(4) Für die Sicherung von Einzelangaben in den Datenverarbeitungsanlagen gelten § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt sowie die Abschottungsverordnung vom 18. März 1997 (GVBl. LSA S. 451) entsprechend.

(5) Die Gemeinde legt die zur Umsetzung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Maßnahmen für die dort eingerichtete örtliche Erhebungsstelle in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten,
2. Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. Maßnahmen zur Datensicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie
7. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht.

(6) Sind bei Gemeinden kommunale Statistikstellen nach § 7 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen.

§ 6

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 Zensusgesetz 2021 durch. Dabei obliegt ihnen insbesondere die

1. Bildung von Erhebungsbezirken und deren Zuordnung zu den einzelnen Erhebungsbeauftragten,
2. Prüfung der Anschriften auf Plausibilität und regionale Zugehörigkeit,
3. Organisation und Durchführung der notwendigen Vorbegehungen bei Großanschriften,
4. Bereitstellung der Erhebungsunterlagen und Erläuterungen zur Organisation,
5. Unterrichtung der zu befragenden Personen über die Erhebungen und die Aufforderung zur Auskunftserteilung,
6. Entgegennahme und die Registrierung der Erhebungsunterlagen,
7. Prüfung der Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit sowie Bereithaltung dieser Unterlagen entsprechend der Terminplanung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt,
8. Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Ergänzung und Berichtigung unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den befragten Personen,
9. Bestätigung für eine vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten sowie
10. Abrechnung der Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten nach § 20 Abs. 3 des Zensusgesetzes 2021.

(3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt führt die Erhebungen nach den §§ 22 und 29 Abs. 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2021 durch. Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bei der Durchführung der Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2021.

(4) Die Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, fordern die Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Verwaltungsakt zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf und setzen ihn durch.

§ 7

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2021 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. § 9 Abs. 1 und 2 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Die Bestellung der Erhebungsbeauftragten darf nicht erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erhebungsbeauftragten die für die Durchführung der Erhebung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit kann die örtliche Erhebungsstelle eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregis-

tergesetzes einholen. Möglich ist auch die Einholung einer Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten. Wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen, sind die Daten von den angefragten Stellen an die anfordernde Erhebungsstelle zu übermitteln.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wenn eine solche Tätigkeit aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die verpflichtete Person durch Alter, Berufs- und Familienverhältnisse, Gesundheitszustand oder sonstige in der Person liegende Umstände an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert ist. § 31 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen innerhalb ihres Landkreises oder dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt auf Ersuchen Beschäftigte und stellen sie, soweit erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(5) Gemeinden benennen über den Personenkreis nach Absatz 4 hinaus den örtlichen Erhebungsstellen in ihrem Landkreis oder dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt auf Ersuchen unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. Die Bestellung obliegt der örtlichen Erhebungsstelle, für die die Tätigkeit erfolgt, oder dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt.

(6) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen den Weisungen der Leitung der jeweiligen örtlichen Erhebungsstelle. Bei den in § 6 Abs. 3 genannten Erhebungen hat das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt das Weisungsrecht.

(7) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu schulen. Die Schulung sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten sind zu dokumentieren und an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zu übermitteln.

§ 8

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für jede örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für eine örtliche Erhebungsstelle bestimmten Posteingänge bei anderen öffentlichen Stellen sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben so zu behandeln und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben nach den Vorgaben der zuständigen örtlichen Erhebungsstelle, spätestens nach Abschluss der Erhebung, dieser auszuhändigen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Erhebungsunterlagen oder zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sie haben innerhalb der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgegebenen Fristen alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten und nach Abschluss der Erhebungen die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellte Computertechnik zur Abholung durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bereitzustellen.

§ 9

Datenschutz

Zum Schutz der fristgemäßen und vollständigen Durchführung des Zensus 2021 bestehen die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Darüber hinaus bestehen die Rechte nach den Artikeln 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die fristgemäße und vollständige Durchführung des Zensus 2021 unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und eine solche Beschränkung dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

§ 10

Rechtsschutz

(1) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Entscheidungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt oder der örtlichen Erhebungsstellen zur Ausführung des Zensus 2021 entfällt ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anfechtungsklage hat in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Klage ist bei dem nach § 52 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 11

Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 25 und 26 des Zensusgesetzes 2021 handelt, sind die Gemeinden zuständig, bei denen die jeweiligen örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet worden sind.

§ 12

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 060 540 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhalten die festgelegten Gemeinden je einen Betrag in Höhe von 101 000 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 56 000 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.

(3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:

1. aufwandsbezogen in Höhe von 18 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 einbezogene Person,
2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 51 000 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 15 000 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

In § 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 28), wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b die Durchführung des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), soweit nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 oder 3 des eID-Karte-Gesetzes die Zuständigkeit anderen Behörden übertragen ist;“.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Anlage
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Erhebungsstelle	Gemeinden des dazugehörigen Erhebungsgebietes
Landeshauptstadt Magdeburg	Landeshauptstadt Magdeburg	Landeshauptstadt Magdeburg
Stadt Dessau-Roßlau	Stadt Dessau-Roßlau	Stadt Dessau-Roßlau
Stadt Halle (Saale)	Stadt Halle (Saale)	Stadt Halle (Saale)
Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Gardelegen	Beetzendorf, Hansestadt Gardelegen, Jübar, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze
	Hansestadt Salzwedel	Apenburg-Winterfeld, Dähre, Flecken Diesdorf, Hansestadt Salzwedel, Kuhfelde, Rohrberg, Stadt Arendsee (Altmark), Wallstawe
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Bitterfeld-Wolfen	Muldestausee, Raguhn-Jeßnitz, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sanderdorf-Brehna, Stadt Zörbig
	Stadt Köthen (Anhalt)	Osternienburger Land, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Südliches Anhalt
	Stadt Zerbst/Anhalt	Stadt Aken (Elbe), Stadt Zerbst/Anhalt
Börde	Stadt Haldensleben	Barleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Sülzetal, Stadt Haldensleben, Stadt Wanzleben-Börde, Westheide
	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben, Stadt Oebisfelde-Weferlingen
	Stadt Oschersleben (Bode)	Am Großen Bruch, Ausleben, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppensedt, Sommersdorf, Stadt Oschersleben (Bode), Ummendorf, Völpke, Wefensleben
	Stadt Wolmirstedt	Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Zielitz

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Erhebungsstelle	Gemeinden des dazugehörigen Erhebungsgebietes
Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	An der Poststraße, Balgstädt, Finne, Finne-land, Kaiserpfalz, Karsdorf, Lanitz-Hassel-Tal, Molauer Land, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Naumburg, Stadt Nebra (Unstrut)
	Stadt Weißenfels	Gleina, Goseck, Merten-dorf, Schönburg, Stadt Freyburg (Unstrut), Stadt Hohenmöl-sen, Stadt Lüt-zen, Stadt Stößen, Stadt Teuchern, Stadt Weißen-fels, Wethau
	Stadt Zeitz	Droyßig, Elsteraue, Gu-tenborn, Kretzschau, Meineweh, Schnaudertal, Stadt Osterfeld, Stadt Zeitz, Wetterzeube
Harz	Stadt Blankenburg (Harz)	Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Thale
	Stadt Halberstadt	Ditfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Huy, Selke-Aue, Stadt Hal-berstadt, Stadt Schwane-beck, Stadt Wegeleben
	Stadt Quedlinburg	Stadt Ballenstedt, Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Harzgerode, Stadt Quedlinburg,
	Stadt Wernigerode	Nordharz, Stadt Ilsenburg, Stadt Osterwieck, Stadt Wernigerode
Jerichower Land	Stadt Burg	Biederitz, Möser, Stadt Burg, Stadt Gommern,
	Stadt Genthin	Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, Stadt Möckern,
Mansfeld-Südharz	Lutherstadt Eisleben	Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Lu-therstadt Eisleben, See-gebiet Mansfelder Land,

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Erhebungsstelle	Gemeinden des dazugehörigen Erhebungsbereiches
		Wimmelburg
	Stadt Hettstedt	Arnstein, Stadt Gerbstedt, Stadt Hettstedt, Stadt Mansfeld
	Stadt Sangerhausen	Berga, Blankenheim, Brücken-Hackpüffel, Edersleben, Stadt Allstedt, Stadt Kelbra (Kyffhäuser), Stadt Sangerhausen, Südharz, Wallhausen
Saalekreis	Stadt Leuna	Stadt Bad Dürrenberg, Stadt Leuna
	Stadt Landsberg	Petersberg, Stadt Landsberg, Stadt Wettin-Löbejün,
	Stadt Merseburg	Kabelsketal, Schkopau, Stadt Braunsbedra, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Merseburg
	Stadt Querfurt	Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Stadt Querfurt, Stadt Schraplau, Steigra
	Teutschenthal	Goethestadt Bad Lauchstädt, Salzatal, Teutschenthal,
Salzlandkreis	Stadt Aschersleben	Giersleben, Stadt Aschersleben, Stadt Güsten, Stadt Hecklingen, Stadt Seeland
	Stadt Bernburg (Saale)	Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale), Stadt Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale)
	Stadt Schönebeck (Elbe)	Bördeland, Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe)
	Stadt Staßfurt	Bördeau, Börde-Hakel, Gemeinde Borne, Stadt Egel, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben
Stendal	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Erhebungsstelle	Gemeinden des dazugehörigen Erhebungsgebietes
	Hansestadt Stendal	Gemeinde Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Stendal, Hansestadt Werben (Elbe), Stadt Arneburg, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Stadt Bismark (Altmark), Stadt Tangerhütte
	Stadt Tangermünde	Kamern, Klietz, Schollene, Schönhausen (Elbe), Stadt Sandau (Elbe), Stadt Tangermünde, Wust-Fischbeck
Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg, Stadt Bad Schmiedeberg, Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Gräfenhainichen, Stadt Kemberg, Stadt Oranienbaum-Wörlitz
	Stadt Jessen (Elster)	Stadt Annaburg, Stadt Jessen (Elster), Stadt Zahna-Elster

Begründung

Zu Artikel 1

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Europäische Union verpflichtet alle Mitgliedstaaten durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) zur Durchführung eines Zensus im Jahr 2021. Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) angeordnet. Zensusstichtag ist der 16. Mai 2021.

Der Zensus ist zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, der Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Kommunen aufbauen. Die mit dem Zensus ermittelten Daten bilden ferner die Grundlage für das statistische Gesamtsystem, etwa bei der Fortschreibung der Bevölkerungsstatistiken und des Wohnungsbestandes sowie als Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Zentrale Aufgabe eines jeden Zensus ist die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlage dient.

Der letzte Zensus wurde 2011 durchgeführt. Dabei wurde mit der registergestützten Erhebung eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung belastungsärmere und kostengünstigere Methode angewandt. Bei dieser registergestützten Methode werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Befragungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Qualität nicht oder nicht ausreichend für die Auswertung geeignet sind. Da sich nach den Ergebnissen eingehender Evaluierungen des Zensus 2011 die Methode des registergestützten und um eine Haushaltsstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung bewährt hat, wird der Zensus 2021 in ähnlicher Weise durchgeführt wie der Zensus 2011. Im Ergebnis der mit dem Zensus 2011 gewonnenen Erfahrungen erfolgt die Ausweitung des Stichprobenverfahrens in angepasster Form auch in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die sogenannte Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten entfällt.

Der Zensus 2021 umfasst vier Erhebungsteile:

- die Gebäude- und Wohnungszählung,
- die Bevölkerungszählung,
- die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis,
- die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen.

Die Gebäude- und Wohnungszählung dient zur Erhebung bestimmter Grunddaten zu Gebäuden mit Wohnraum, bewohnten Unterkünften und Wohnungen. Es handelt sich um eine Vollerhebung, da es in Deutschland zu Gebäuden und Wohnungen kei-

ne verlässlichen Grunddaten und keine flächendeckenden Register gibt. Befragt werden die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Verwalterinnen und Verwalter der Gebäude und Wohnungen.

Die Bevölkerungszählung als zentraler Bestandteil des Zensus dient der statistischen Ermittlung der Einwohnerzahlen im Land und ist die Grundlage für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl. Die Belastungen für die zu befragenden Personen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grunde werden die zu erhebenden Daten vorrangig aus den Melderegistern sowie aus den Datenbeständen verschiedener Bundesbehörden wie beispielsweise dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie generiert. Etwaige Über- oder Untererfassungen in den Melderegistern werden durch Daten aus anderen Erhebungsteilen, insbesondere der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, statistisch korrigiert.

Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis dient in erster Linie der Erhebung von soziodemografischen Daten, die nicht aus Registern generiert werden können.

In Einrichtungen, die der Unterbringung und dem Wohnen bestimmter Personengruppen dienen (z. B. Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte), ist eine modifizierte Form der Erhebung erforderlich. In diesen Sonderbereichen stellt das Statistische Landesamt die dort lebenden Personen gesondert fest und erhebt bestimmte Grunddaten über sie.

Um die Durchführung des Zensus in angemessener Zeit zu gewährleisten, bedarf es der methodischen und technischen Vorbereitung von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Verantwortlich für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Zensusvorbereitungsgesetz 2021 das Statistische Bundesamt. So wird beispielsweise ein anschriftenbezogenes Steuerungsregister aufgebaut. Dieses Register ist erforderlich, um die im Rahmen des Zensus 2021 vorgesehene Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Haushaltsstichprobe durchführen zu können.

Zur Unterstützung der statistischen Ämter ermöglicht das Zensusgesetz 2021 die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene. Die Gemeinden sind seit jeher wichtige Mitwirkende bei Volks- und Wohnungszählungen. Ihre Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Einwohnern und Einwohnerinnen sind Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und eine hohe Qualität der Ergebnisse. Die örtlichen Erhebungsstellen sollen mit Hilfe des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten im Rahmen der Haushaltsbefragungen und zur Qualitätssicherung eine Reihe von Aufgaben wahrnehmen. Zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung sind sie von anderen Verwaltungsstellen räumlich, organisatorisch und personell zu trennen.

Das Zensusausführungsgesetz 2021 für das Land Sachsen-Anhalt dient insbesondere der Anordnung zur Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen. Es regelt die Aufgaben der Erhebungsstellen, den Einsatz von Erhebungsbeauftragten und die Ausführungsbestimmungen zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung, zur Datenübermittlung und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus wird eine Regelung zur Kostentragung getroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift bezeichnet die Aufgaben, die das Statistische Landesamt bei der Durchführung des Zensus 2021 zu leisten hat.

Zu Absatz 1

Wegen der Bedeutung des registergestützt durchzuführenden Zensus wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 ausdrücklich geregelt. Die methodisch-fachliche und organisatorische Vorbereitung des Zensus 2021 wird von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder arbeitsteilig getroffen. Das Statistische Landesamt verfügt über die fachliche Kompetenz, die für die Durchführung des registergestützten Zensus bundesweit einheitlichen Verfahren umzusetzen. Dafür trifft es gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen Anordnungen, um in den örtlichen Erhebungsstellen eine einheitliche Rechtsanwendung mit dem Ziel hoher Ergebnisqualität sicherzustellen. Missverständnisse und mögliche Meinungsverschiedenheiten werden so vermieden und die örtlichen Erhebungsstellen erhalten Rechtssicherheit. Die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2021 ist unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse.

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen soll im Zeitraum von Juli bis Oktober 2020 erfolgen. Für den Fall, dass noch keine Erhebungsstelle eingerichtet ist, aber bereits einzelne Vorbereitungsaufgaben erfüllt werden müssen, gilt das Anordnungsrecht gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin.

Zu Absatz 2

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Zensusvorbereitungsgesetz 2021 ist das Statistische Bundesamt für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Das Statistische Bundesamt hatte sich nach dem Evaluierungsbericht zum Zensus 2011 entschieden, den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung inklusive zentraler Datenhaltung zu übernehmen und den Statistischen Ämtern der Länder einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren zu bieten. Mit der Zentralisierung der Arbeiten auf einen Standort will der Bund eine Minimierung der Projektrisiken und eine Optimierung der Datensicherheit erreichen. Es ist vorgesehen, dass auch die örtlichen Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur angeschlossen werden. Das Statistische Landesamt stellt den Erhebungsstellen sowohl die dafür erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung (Software) als auch die für die Arbeitsplätze erforderliche Computertechnik (Hardware) bereit.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass bei der Vergabe von Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten erforderlich sind, nach Art. 28 Verordnung (EU) 2016/679 der Auftragsverarbeiter neben der Gewährleistung, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, auch sicherzustellen hat, dass die Daten ausschließlich zweckgebunden für die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 verwendet werden dürfen. Auftraggeber ist das Statistische Landesamt. Unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebots und zur Transparenz sind die voraus-

sichtlich in Betracht kommenden Tätigkeiten aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In Satz 2 wird zudem klargestellt, dass über die datenschutzrechtliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten hinaus die Personen, die zur Aufgabenerledigung eingesetzt werden, Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten müssen und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses sowie zur Geheimhaltung ihrer anlässlich der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten sind. Das Statistische Landesamt beabsichtigt wie im Zensus 2011 die Leistungen Druck der Erhebungsunterlagen, Beleglesung und Versand an externe Dienstleister zu vergeben. Hinzukommen soll auf Grund der Erfahrungen im Zensus 2011 die Vergabe der Leistung telefonischer Auskunft- und Beratungsdienst (Telefonsupport). Die Befragung hat damals zu umfangreichen Nachfragen der Bevölkerung geführt, die das Statistische Landesamt nur mit kurzfristig akquiriertem, zusätzlichem Personal bearbeiten konnte.

Zu Absatz 4

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung kann das Statistische Landesamt den mit dem Telefonsupport beauftragten Dienstleister zugleich auch mit der Erhebung von Daten Auskunftspflichtiger betrauen. Zur Erfassung der Daten wird das Internet-Datenerhebung-im-Verbund-System (IDEV) des Statistischen Bundesamtes genutzt, das über einen Internetbrowser zu erreichen ist. Für die Nutzung dieses Systems sind individuelle, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezogene Zugangsdaten erforderlich, die das Statistische Bundesamt den Statistischen Landesämtern zur Verfügung stellt. Das bedeutet, dass nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die über entsprechende Zugangsdaten verfügen, Daten erheben dürfen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden hierfür besonders geschult. Darüber hinaus gilt neben den in Absatz 3 Satz 2 festgelegten Verpflichtungen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und auf das Statistikgeheimnis auch das Abschottungsprinzip. Die Auskunftspflichtigen werden vor der Entgegennahme der persönlichen Daten nach § 17 Bundesstatistikgesetz und Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung informiert, dass die Datenerhebung im Auftrag für das Statistische Landesamt erfolgt.

Mit der Eingabe über IDEV werden die telefonisch erhobenen Daten direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt. Eine Zwischenspeicherung der Daten beim Statistischen Landesamt erfolgt nicht.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 2

Die Vorschrift dokumentiert die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Zensusstichtag 16. Mai 2021 (§ 1 Abs. 1 Zensusgesetz 2021) für die Gemeinden. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für Bund, Länder und Kommunen zum Zensusstichtag 16. Mai 2021 ist zentraler Zweck des Zensus. Er ist Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen zudem als Bemessungsgrundlage zum Beispiel beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich und bei der Einteilung der Wahlkreise.

Bei dem entwickelten Verfahren für einen registergestützten Zensus bilden die kommunalen Melderegister die Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen. Temporäre Registerungenauigkeiten, die durch das unterschiedliche Meldeverhalten der Bürgerinnen und Bürger entstehen, werden durch den Abgleich der Datenlieferungen der Meldebehörden zu zwei Stichtagen, den 16. Mai 2021 und den 15. August 2021, bereinigt. Darüber hinaus erfolgt eine sogenannte Mehrfachfallprüfung, bei der überprüft wird, ob eine Person mehrfach mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in Deutschland gemeldet ist. Die Ergebnisse des Zensus 2011 haben bestätigt, dass die Daten der Melderegister aufgrund von Über- und Untererfassungen zum Teil fehlerbehaftet sind. So können in den Melderegistern sowohl Datensätze von Einwohnern enthalten sein, die nicht hinein gehören (Übererfassung), als auch Datensätze fehlen (Untererfassung). Um diese Widersprüche zu bereinigen, legt § 11 Zensusgesetz 2021 Verfahren zur Fehlerkorrektur in Form der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in allen Gemeinden fest, auf deren Basis die Ergebnisse der Registerauszählung statistisch nach oben oder unten korrigiert werden. Die Bereinigung der Registerergebnisse findet ausschließlich als statistische Maßnahme der statistischen Ämter statt. Eine Rückmeldung an die oder eine Bereinigung der Melderegister findet nicht statt.

Zu § 3

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Zensusgesetz 2021 sieht vor, dass die Länder zur Durchführung der Erhebungen im Rahmen des Zensus örtliche Erhebungsstellen einrichten können. Ob und wo dies geschehen soll und welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erfüllen haben, bestimmen die Länder. Der Entscheidung, die Erhebungsstellen bei den Gemeinden und nicht auf Ebene der Landkreise einzurichten, liegt die Überlegung zugrunde, die Wege für die Erhebungsbeauftragten und die Auskunftspflichtigen, soweit sie persönlich vorstellig werden, so kurz wie möglich zu halten, die vorhandenen guten Ortskenntnisse nutzen zu können und die Belastungen landesweit möglichst gleichmäßig zu verteilen. Zudem liegen in den Gemeinden bereits Erfahrungen aus dem Zensus 2011 vor, auf die vor Ort zurückgegriffen werden kann.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, in welchen Gemeinden örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind. Die Auswahl der Gemeinden greift mit wenigen Änderungen das Verteilungskonzept für die Erhebungsstellen für den Zensus 2011 auf. Auf Grund der veränderten Stichprobenmethodik sollen zusätzlich die Gemeinden Oebisfelde-Weferlingen (Landkreis Börde) und Tangermünde (Landkreis Stendal) je eine Erhebungsstelle einrichten. Anders als im Zensus 2011 werden im Zensus 2021 auch in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern Befragungen durchgeführt. Wegen der vielen kleinen Gemeinden in den Landkreisen Börde und Stendal ergibt sich dort eine deutlich höhere Anzahl an Auskunftspflichtigen. Zur Entlastung der anderen Erhebungsstellen sollen daher weitere Erhebungsstellen in den beiden genannten Gemeinden eingerichtet werden. In der Gemeinde Möckern (Landkreis Jerichower Land) soll dagegen anders als im Zensus 2011 keine Erhebungsstelle eingerichtet werden, da die Belastung der verbliebenen zwei Gemeinden mit Erhebungsstellen im Landkreis Jerichower Land auf einem vergleichbaren Niveau mit anderen Landkreisen ist. Mit der Anlage zu diesem Gesetz wird verbindlich bestimmt, welche Gemeinde eine Erhebungsstelle einzurichten hat und welche Gemeinden den dazu gehörenden Erhebungsbereich bilden. Der von den Erhebungsstellen zu betreuende Erhebungsbereich kann auch umliegende Gemeinden umfassen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Entfernungen zu den von den Erhebungsstellen zu betreuenden Gemeinden vertretbar sind und insgesamt eine etwa gleichmäßige Arbeitsbelastung in den Erhe-

bungsstellen erreicht wird. Gemäß § 4 Abs. 1 Zensusgesetz 2021 ist der Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl und des Gebietsstandes als Grundlage für die Stichprobenziehung der 31. Dezember 2019. In Sachsen-Anhalt werden 38 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die Gemeinden, die Erhebungsstellen einzurichten haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift.

Es obliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Gemeinde, wie die organisatorische Anbindung dieser Stelle erfolgt, auf gesetzliche Vorgaben wird von daher verzichtet. Zwingend sicherzustellen ist jedoch die erforderliche Abschottung der örtlichen Erhebungsstelle von anderen Verwaltungsstellen nach § 19 Abs. 2 Zensusgesetz 2021 und § 7 Abs. 1 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt. Die Vorbereitungen zur Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen müssen im Sommer 2020 beginnen. Sie werden bis voraussichtlich August 2022 bestehen, wobei die Hauptarbeitsbelastung im Jahr 2021 liegt.

Das Modell des registergestützten Zensus sieht neben der Auswertung vorhandener Verwaltungsdaten auch Haushaltsbefragungen vor. Von den Haushaltsbefragungen sind bundesweit ca. 10,7 Millionen Personen betroffen, die mittels einer Stichprobenziehung vom Statistischen Bundesamt ausgewählt werden. In Sachsen-Anhalt sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand ca. 310 000 Personen in die Stichprobe einbezogen. Diese Zahl kann sich noch ändern, da das Statistische Bundesamt die Ziehung der tatsächlichen Stichproben erst im dritten Quartal 2020 vornehmen wird. Das Stichprobenmodell berücksichtigt die zwei verschiedenen Ziele, die mit der Haushaltsstichprobe verfolgt werden. Erstes Ziel ist die Ermittlung der Einwohnerzahl durch Feststellung und statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister. Das zweite Ziel der Haushaltsstichprobe ist die Erhebung von Zensusangaben, die nicht aus Registern gewonnen werden können. Es handelt sich um soziodemografische Daten wie zum Beispiel Wohnungsstatus, Haushaltsgröße, Bildungsstand oder berufliche Situation. Aufgrund der daraus resultierenden, unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden ist es nicht erforderlich, in allen Gemeinden Erhebungsstellen einzurichten. Aus Gründen der Zweck- und Verhältnismäßigkeit werden die Erhebungsstellen in größeren Gemeinden eingerichtet, die dann die Befragungen in umliegenden Gemeinden, die auch in ihrem Erhebungsbereich erfasst sind, mit erledigen.

Zu Absatz 2

Geregelt werden die Zeitpunkte der Errichtung der örtlichen Erhebungsstellen und deren Auflösung. Der Betrieb der Erhebungsstellen und der Zeitraum, in dem die Kosten anfallen, sind auf das notwendige Maß begrenzt. Mit der Bestimmung des spätesten Termins kann die Auflösung der Erhebungsstellen abhängig vom jeweiligen Arbeitsstand in einem gewissen Umfang flexibel gestaltet werden.

Zu Absatz 3

Die Aufgaben zur Durchführung des Zensus, die aufgrund der örtlichen Nähe und des Umfangs zweckmäßig besser von den örtlichen Erhebungsstellen nach Weisung des Statistischen Landesamtes erfüllt werden können als von diesem selbst, werden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin für die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zuständig.

Zu § 4

Die Regelung behandelt die personelle Ausstattung der örtlichen Erhebungsstellen.

Zu Absatz 1

In der Erhebungsstelle ist über einen längeren Zeitraum hinweg eine Reihe von Aufgaben für den Zensus 2021 zu erfüllen. Dafür ist es erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt ein verantwortlicher Ansprechpartner oder eine verantwortliche Ansprechpartnerin dem Statistischen Landesamt zur Verfügung steht. Dies soll mit der Bestellung der Leitung und deren Stellvertretung der Erhebungsstelle gewährleistet werden. Weitere Vorgaben zur personellen Ausstattung sind vor dem Hintergrund der Organisationshoheit nicht geboten. Auch Qualifikationsanforderungen an die Leitung und deren Stellvertretung sind im Hinblick auf die Personalhoheit der Kommunen nicht angezeigt. Die Leitung und deren Stellvertretung müssen die fachlichen Anforderungen erfüllen. Die Entscheidung, welche Qualifikation dafür erforderlich ist, obliegt der jeweiligen Kommune.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt allgemein die Aufgaben der Erhebungsstellenleitung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass während der Vorbereitung und Durchführung des Zensus auf Arbeitsebene ein verantwortlicher Ansprechpartner oder eine verantwortliche Ansprechpartnerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin in jeder Erhebungsstelle zur Verfügung stehen müssen. Diese haben die zensusvorbereitenden Maßnahmen wie beispielsweise die Errichtung und Auflösung der Erhebungsstelle, Bestellung von Erhebungsbeauftragten, Teilnahme an Schulungen des Statistischen Landesamtes und Durchführung von Schulungen mit den Erhebungsbeauftragten zu veranlassen. Sie haben die Erhebungen vorzubereiten und deren Durchführung zu leiten, indem sie unter anderem den Erhebungsbeauftragten Erhebungsbezirken zuweisen und deren Einsatz koordinieren, die Unterlagen für Erhebungsbeauftragte zusammenstellen, die Erhebungen nach § 6 und nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes durchführen und die statistik- und datenschutzrechtliche Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle und die Erhebungsbeauftragten zu führen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass die zur Sicherung des Statistikgeheimnisses erforderliche schriftliche Verpflichtung der in den Erhebungsstellen tätigen Personen nach § 19 Abs. 3 Zensusgesetz 2021 und der Erhebungsbeauftragten nach § 14 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz und § 9 Abs. 2 Satz 2 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt von der Leitung oder - im Vertretungsfall - der Stellvertretung der Erhebungsstelle vorgenommen wird. Mit der Verpflichtung wird das Gebot der statistischen Geheimhaltung durch ein Zweckentfremdungsverbot verstärkt. Kenntnisse aus der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen von den Beteiligten nicht für andere Verwaltungsverfahren oder Zwecke verwendet werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeit des allgemeinen Verwaltungsvollzuges zulässig ist. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszahlungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein

ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Grenze der Ermessensermächtigung und des Zulässigen ist erst dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Die nach dem Zensusgesetz 2021 erforderliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung soll den in der Erhebungsstelle tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlichen.

Zu § 5

Die statistische Geheimhaltung ist das Grundprinzip der amtlichen Statistik. Das Bundesverfassungsgericht betrachtet in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 den Grundsatz, die zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben strikt geheim zu halten, im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als unverzichtbar. Um dies zu gewährleisten, sind die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten.

Zu Absatz 1

Die geforderte Abschottung verlangt eine strenge räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Arbeit der Erhebungsstellen von Arbeiten anderer Verwaltungsbereiche. Die örtliche Erhebungsstelle muss folglich für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der gemeindlichen Verwaltung bilden, über eigenes Personal, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht mit Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut ist, und über eigene Räumlichkeiten verfügen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 sind die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen abzuschotten. Um jedoch vor Ort auch Anfragen von Auskunftspflichtigen klären zu können, ist in der Erhebungsstelle ein Auskunftsbereich einzurichten. In dem davon abgetrennten Bereich dürfen zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung keine unbefugten Personen Zutritt erhalten.

Zu Absatz 3

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Die Vorschrift regelt konkret, welche Personen Zutritt zu der Erhebungsstelle erhalten. Neben den dort Tätigen sind dies die Erhebungsbeauftragten und die für Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden. Nur deklaratorische Bedeutung hat Satz 2. Da dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit obliegt, steht diesen ein Zutrittsrecht zu. Im Verhinderungsfall steht der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtin das Zutrittsrecht zu. Soweit örtliche Erhebungsstellen in Gemeinden mit Beigeordneten errichtet werden und die Erhebungsstelle nicht unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin untersteht, hat in diesem Fall auch der oder die jeweilige Beigeordnete, in dessen bzw. deren Aufgabenbereich die Erhebungsstelle organisatorisch angegliedert ist, ein Zu-

trittsrecht. Die benannten Personen dürfen, soweit sie nicht ausdrücklich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet sind, keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Für den Empfang von Besuchern, z. B. für Einwohner und Einwohnerinnen, die als Auskunftspflichtige Fragen zum Zensus klären möchten, ist zur Sicherung des Statistikgeheimnisses nach Absatz 2 ein Auskunftsbereich einzurichten. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung wird in der nach Absatz 5 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen sein.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier für die Datensicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen, die in der Verordnung über die Abschottung von Datenverarbeitungsanlagen kommunaler Statistikstellen vom 18. März 1997 (GVBl. LSA S. 451) festgelegt sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung vom Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen sind. Es handelt sich um Regelungen zur Bestimmung der Räumlichkeiten, Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle, Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen und der Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht. Bei der Bestimmung der Räumlichkeiten für eine Erhebungsstelle ist zu gewährleisten, dass eine entsprechende IT-Infrastruktur vorhanden ist, die eine Abschottung der zum Einsatz kommenden Rechentechnik ermöglicht.

Zu Absatz 6

Die Regelung ermöglicht die Nutzung der bei den Gemeinden bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 8 Abs. 5 Satz 1 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt.

Zu § 6

Die konkreten Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung der Erhebungen und Befragungen werden im Einzelnen beschrieben. Die Erhebungsstellen führen die Aufgaben mit Unterstützung und nach bundeseinheitlich fachlichen Vorgaben der statistischen Ämter der Länder durch. Dafür stellen die statistischen Ämter die erforderlichen IT-Verfahren bereit. Kosten für erforderliche Datenübermittlungen werden nicht erstattet.

Zu Absatz 1

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 Zensusgesetz 2021 wirken die Erhebungsstellen bei der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen mit. Die Gebäude- und Wohnungszählung selbst wird postalisch durch das Statistische Landesamt durchgeführt. Nur bei Antwortausfällen werden die benötigten Angaben von Ge-

bäuden und Wohnungen ersatzweise durch Begehungen der Erhebungsbeauftragten in Form von Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder öffentlich zugänglichen Grundstücksteilen zu beschaffen sein.

Zu Absatz 2

Die Haushaltsbefragungen nach § 11 Zensusgesetz 2021 und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14 Zensusgesetz 2021 werden von den Erhebungsstellen organisiert und durchgeführt. Dies ist die wichtigste und zugleich umfangreichste Aufgabe der Erhebungsstellen, die hierfür als örtliche Ansprechpartner in allen Fragen fungieren. Sie sind insoweit Verantwortliche im Sinne von Art. 24 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu den Hauptaufgaben gehören hierbei

- organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen wie die Einteilung von Erhebungsbezirken für die Erhebungsbeauftragten, die Koordination und Durchführung von notwendigen Vorbegehungen von Großanschriften, die Erstellung von erläuternden Organisationshinweisen und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten,
- die Unterrichtung der Auskunftspflichtigen,
- die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Durchführung der Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- die Sicherung der Erhebungsunterlagen und
- die Abrechnung der Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten.

Die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Ergänzung und Berichtigung unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Erhebungsunterlagen ist eine Teilaufgabe der Datenverarbeitung und bedarf keiner gesonderten Rechtsgrundlage. Sie dient der Sicherstellung von vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskünften und somit der Qualitätssicherung. Die Ergänzung oder Plausibilisierung unvollständiger oder fehlerhafter Angaben erfolgt im Wege der Nachfrage bei den Auskunftspflichtigen.

Vorbegehungen sind organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld einer Befragung und notwendig, um zum Beispiel Großanschriften möglicherweise in mehrere Erhebungsbezirke einteilen zu können. Sie bedürfen - anders als möglicherweise Vorbefragungen - keiner eigenen Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass das Statistische Landesamt die Wiederholungsbefragungen nach § 22 Zensusgesetz 2021 durchführt. Die Wiederholungsbefragung dient als Maßnahme zur Qualitätssicherung der Ergebnisse, die im Rahmen der Haushaltebefragungen erhoben werden. Die Wiederholungsbefragung beginnt parallel zur Haupterhebung und wird sukzessive an ausgewählten Anschriften durchgeführt, deren Erhebung im Rahmen der Haushaltebefragung bereits abgeschlossen wurde. Die Wiederholungsbefragung dient der Messung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Stichprobenerhebung und der Erhebung an Wohnheimen.

Zudem obliegt dem Statistischen Landesamt die Zuständigkeit für die Durchführung der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021. Nach Satz 2 unterstützen die örtlichen Erhebungsstellen das Statistische Landesamt hierbei. Das Statistische Landesamt gibt die als nicht plausibel festgestellten Anschriften bei Bedarf zur weiteren Klärung an die örtlich zuständige Erhebungsstelle zur weiteren Aufklärung weiter. Die Erhebungsstelle kann entweder eine (erneute) Begehung durch einen Erhebungsbeauftragten vornehmen lassen oder eine Klärung durch eigene Kenntnisse herbeiführen. Das Ergebnis ist an das Statistische Landesamt zu melden. Für Einzelheiten wird auf die in Absatz 2 getroffenen Festlegungen verwiesen.

Zu Absatz 4

Die örtlichen Erhebungsstellen sind zwar von der Gemeindeverwaltung räumlich und organisatorisch getrennt, dennoch aber rechtlich unselbstständig und Teil der Gemeindeverwaltung. Für die Aufforderung der zu befragenden Personen die Auskünfte zu erteilen und diese Forderung erforderlichenfalls durchzusetzen, ist daher die Gemeinde zuständig.

Zu § 7

Das Land Sachsen-Anhalt macht von der Option des § 20 Abs. 1 Zensusgesetz 2021 Gebrauch und setzt zur Durchführung bestimmter Erhebungen Erhebungsbeauftragte ein. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Sie werden vorrangig für Befragungen in den Haushalten eingesetzt, da das Interview die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Zwar sollen die Auskunftspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Zensusgesetz 2021 die Auskünfte grundsätzlich elektronisch erteilen. In Anbetracht der in Sachsen-Anhalt bestehenden demografischen Struktur ist jedoch davon auszugehen, dass zahlreiche Auskunftspflichtige von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen werden, sondern die in den Erhebungsunterlagen festgelegten Auskünfte mit Unterstützung der Erhebungsbeauftragten erteilen. Dabei stellen die Erhebungsbeauftragten den zu befragenden Personen die vorgegebenen Fragen und tragen die Antworten in die Erhebungsunterlagen ein. Damit erfüllen sie den wichtigen Punkt der Existenzfeststellung der Auskunftspflichtigen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten und die Verwendung von Erhebungsunterlagen sind nicht nur für die systematisierte Durchführung des Zensus von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, soweit erforderlich, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen.

Die Erhebungsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit nach § 20 Abs. 3 Zensusgesetz 2021 eine Aufwandsentschädigung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021 erforderlichen Erhebungsbeauftragten von den örtlichen Erhebungsstellen anzuwerben, auszuwählen und zu bestellen sind. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person des Erhebungsbeauftragten haben. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgfältig ausgewählt werden. Personen dürfen nicht genommen werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit zum Schaden der aus-

kunftspflichtigen Person genutzt werden könnten. Außerdem darf der Einsatz der Erhebungsbeauftragten nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021 nicht in unmittelbarer Wohnnähe erfolgen.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis und die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Auskunftspflichtigen, sondern auch der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Nur dann, wenn die Bürgerinnen und Bürger, die direkten Kontakt zu den Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Verpflichtung zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes nimmt der Erhebungsstellenleitung vor. Den örtlichen Erhebungsstellen wird vom Statistischen Landesamt ein Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen zum Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit und zur Berechnung der Aufwandsentschädigung die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten. Damit wird eine landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebungsstelle geschaffen, um die Zuverlässigkeit der Bewerber und Bewerberinnen als Erhebungsbeauftragte anhand von personenbezogenen Daten überprüfen zu dürfen. Hält es die örtliche Erhebungsstelle zur Feststellung der Zuverlässigkeit für erforderlich, Auskünfte anderer Behörden hinzuzuziehen, kann sie sowohl eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes als auch eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des Landeskriminalamts einholen, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen. Auch wenn hier in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, so wird dieser Eingriff als erforderlich angesehen, um den Schutz der äußerst sensiblen Daten der ca. 310 000 Auskunftspflichtigen, die die Erhebungsbeauftragten zu befragen haben, sowie das erhebliche öffentliche Interesse an der Wahrung des Statistikgeheimnisses zu gewährleisten. Die Erhebungsbefugnis beruht auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2016/679.

Außerdem werden die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten zur Berechnung der Aufwandsentschädigung benötigt.

Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erfordern es, dass die Erhebungsbeauftragten über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke nach den Maßgaben des Artikels 13 Verordnung (EU) 2016/679 unterrichtet werden. Der Zeitpunkt, zu dem der Informationspflicht genügt sein muss, wird in Artikel 13 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 dahingehend gefasst, dass „zum Zeitpunkt der Erhebung“ die entsprechenden Informationen mitgeteilt werden müssen. Da die Erhebung bei den betroffenen Personen auf deren aktive Mitwirkung angewiesen ist, bedarf es keiner zwingenden „Vorverlagerung“ der Information. Verpflichtet zur Information werden nach den Maßgaben der Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und 4 Nr. 7 Verordnung (EU) 2016/679 die für die jeweilige Datenverarbeitung Verantwortlichen. Verantwortliche und informationspflichtig sind die örtlichen Erhebungsstellen. Sie informieren die Erhebungsbeauftragten darüber, dass sie nach diesem Gesetz berech-

tigt sind, zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Spezifische Form- und Verfahrensvorgaben für die durch Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 geforderten Mitteilungen können dieser Vorschrift nicht entnommen werden, sodass diese nach allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 12 Verordnung (EU) 2016/679 zu bewirken sind. Die Verantwortlichen sollten den betroffenen Personen alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Für die vom Statistischen Landesamt direkt durchzuführenden Erhebungen nach § 22 Zensusgesetz 2021 obliegen dem Statistischen Landesamt auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis und die Wahrung des Datenschutzes. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des Absatzes 2 greift unmittelbar die Option des § 20 Abs. 1 Satz 1 Zensusgesetz 2021 auf und verpflichtet jeden Bürger und jede Bürgerin, der oder die das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei Bedarf als Erhebungsbeauftragter bzw. Erhebungsbeauftragte tätig zu werden. Damit wird sichergestellt, dass, sollte der Bedarf an Erhebungsbeauftragten nicht mit freiwillig gewonnenen oder verpflichteten Bediensteten zu decken sein, jeder Bürger und jede Bürgerin herangezogen werden kann. Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist derzeit nicht abschätzbar. Die vorgesehenen Regelungen zum Ablehnen oder Ausscheiden der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte entsprechen den in § 31 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit normierten Gründen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 regeln die Befugnis der Landesbehörden, Kommunen und Gemeindeverbände, den örtlichen Erhebungsstellen innerhalb ihres Landkreises oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen Beschäftigte zu benennen und diese, soweit erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freizustellen. In Sachsen-Anhalt werden voraussichtlich rund 3 400 Erhebungsbeauftragte zur Durchführung der Befragungen im Rahmen des Zensus benötigt. Wegen dieser hohen Zahl von benötigten Personen ist es daher gesetzlich sicherzustellen, dass für den Fall, dass nicht ausreichend Erhebungsbeauftragte freiwillig für diese Aufgabe gewonnen werden können, auch die Möglichkeit der sonstigen Gewinnung bis hin zur Bestellung eröffnet wird, um die Aufgaben, die mit dem Gesetz verbunden sind, auch tatsächlich leisten zu können. Das Zensusgesetz 2021 sieht daher bereits in § 20 Abs. 2 Satz 1 vor, dass Bund und Länder auf Anforderung der örtlichen Erhebungsstellen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte benennen. Durch Landesrecht kann gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2021 die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürger und Bürgerinnen zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte erfolgen.

Dies gilt auch für die dem Statistischen Landesamt obliegende Durchführung der Erhebungen nach § 22 Zensusgesetz 2021.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten wird auf die insoweit einschlägigen Regelungen in § 20 Zensusgesetz 2021 Bezug genommen.

Absatz 4 greift die für Bedienstete von Bund und Ländern aus § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 bereits gegebene Verpflichtung auf und erweitert diese für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend auf kommunale Bedienstete. Damit können Bedienstete der Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Erhebungsbeauftragte auf Ersuchen benannt werden. Klarstellend werden auch die Landesbehörden aufgenommen, die auf Ersuchen ebenfalls Bedienstete benennen und diese gegebenenfalls freistellen. Die Benennungspflicht gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt im Fall des entsprechenden Ersuchens ist Amtshilfe. Zu berücksichtigen ist, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, weil Bedienstete von Behörden bei der Erhebung eingesetzt werden. In der Regel erfolgt der Einsatz der Erhebungsbeauftragten nach der üblichen Dienstzeit. Ein eventueller Ausfall der Arbeitsleistung führt nicht zu Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder der Erhebungsstelle. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind. Um zu vermeiden, dass die benannten Bediensteten Einsätze in unzumutbar großer Entfernung hinnehmen müssen, erfolgt auf Ersuchen jeweils eine Benennung an eine Erhebungsstelle desselben Landkreises. Eine Benennung an das Statistische Landesamt kann ohne die Einschränkungen hinsichtlich der Kreiszugehörigkeit erfolgen.

Mit **Absatz 5** wird die im Absatz 2 eröffnete Verpflichtungsmöglichkeit für jedermann näher konkretisiert. Demnach benennen die Gemeinden, auch die, in denen keine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, auf ein entsprechendes Ersuchen aus den volljährigen Bürgerinnen und Bürgern ihrer Gemeinde Personen für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter in einer Erhebungsstelle in ihrem Landkreis oder im Statistischen Landesamt. Zur Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit bedarf es einer entsprechenden Bestellung. Diese obliegt der Gemeinde, in deren örtlicher Erhebungsstelle die Tätigkeit erfolgt, auch für benannte Bürger anderer Gemeinden, oder dem Statistischen Landesamt. Die Möglichkeit der Verpflichtung und Bestellung ist z.B. auch hinsichtlich der Verpflichtung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach den Maßgaben des Kommunalverfassungsgesetzes bekannt.

Zu Absatz 6

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden. Sie müssen die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2021 erforderlichen Regelungen kennen und beachten. Sie unterliegen insoweit dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Werden die Erhebungsbeauftragten direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt, steht diesem auch das Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 7

Die Aufgaben der Erhebungsbeauftragten erfordern eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise. Damit die Erhebungsbeauftragten ihre vielfach fachfremde Tätigkeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf angemessen vorbereitet werden. Aufgrund der großen Zahl der auszuwählenden und zu schulenden Erhebungsbeauftragten sind die Schulungen nach Vorgaben des Statistischen Landes-

amtes durch die örtlichen Erhebungsstellen durchzuführen. Die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und vom Statistischen Landesamt zu kontrollieren. Die Dokumentationspflicht ist eine Maßnahme der Qualitätssicherung.

Zu § 8

Die statistische Geheimhaltung ist während des gesamten Erhebungsverfahrens durch alle Beteiligten zu gewährleisten. Für die Sicherung der Erhebungsunterlagen sind daher besondere organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der organisatorischen Trennung der örtlichen Erhebungsstelle von den anderen Verwaltungsstellen und damit der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. Es ist erforderlich, dass die postalischen Sendungen unverkennbar an die Erhebungsstelle zum Zensus 2021 gerichtet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Eingänge unverzüglich und ungeöffnet der Erhebungsstelle zugeleitet werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die von den Erhebungsbeauftragten zu beachtenden Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen, wie zum Beispiel die Ablage in verschlossenen Räumen oder Schränken, um Unbefugte an einer Kenntnisnahme zu hindern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die örtlichen Erhebungsstellen, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheim zu haltende Unterlagen zu ergreifen. Entsprechende Vorkehrungen sind in der Dienstanweisung nach § 4 Abs. 4 zu treffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als Verwaltungsverfahren durchgeführt werden und die Vervielfältigung hierzu erforderlich ist. Das Abschottungsverbot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die räumliche und organisatorische Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung von Verfahrenszwangmaßnahmen zuständigen Stellen der Gemeinden in diesem Verfahrensstadium nicht tangiert.

Zu Absatz 5

Die Regelung soll verhindern, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 4 Abs. 7 die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertung für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 32 Abs. 2 Zensusgesetz 2021 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zudem wird klargestellt, dass die Erhebungsstellen die Erhebungsunterlagen und die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellte Computertechnik innerhalb der vom Statistischen Landesamt gesetzten Frist zur Abholung bereitzustellen haben.

Zu § 9

Die Ausnahme der Betroffenenrechte beruht auf Artikel 89 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Die Ausnahme der Betroffenenrechte bei der Durchführung des Zensus 2021 ist angesichts der angestrebten Ergebnisbereitstellung 18 Monate nach Stichtag erforderlich, weil die Geltendmachung dieser Rechte die fristgemäße und vollständige Erhebung der benötigten Angaben ernsthaft beeinträchtigen würde. Die Ausnahme der Betroffenenrechte für statistische Zwecke ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung für statistische Zwecke der Erstellung von anonymisierten Ergebnissen, insbesondere der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen und der Gewinnung von Strukturdaten über die Bevölkerung dient. Die Verwendung von personenbezogenen Daten für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen ist hingegen kein Zweck der statistischen Erhebung (vgl. Erwägungsgrund 162 der Verordnung (EU) 2016/679). Im Bereich der amtlichen Statistik unterliegt die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken aufgrund der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung zudem weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person.

Die Beschränkung der Rechte aus den Artikel 17 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Das wichtige Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Zensus liegt in der angestrebten zügigen Bereitstellung der Zensusergebnisse, nämlich der festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden, die sowohl als Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerungsdaten entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz als auch als Grundlage für zahlreiche politische Entscheidungen dienen.

Zu § 10

Die Aufnahme der Vorschrift dient der Transparenz und der Klarstellung der Möglichkeiten des Rechtsschutzes für die Einwohner und Einwohnerinnen. Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung des Zensus 2011 wird davon ausgegangen, dass ein Vorverfahren, das Widerspruchsverfahren, nicht notwendig ist. Grund hierfür ist, dass die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Auskunftserteilung und gegen die Feststellungsbescheide eingelegt wurden und werden und ein Abhelfen im Widerspruchsverfahren nicht zu erwarten ist, da der Auskunftspflicht ausnahmslos nachzukommen ist bzw. die Feststellungsbescheide nicht abgeändert werden.

Auch wurde festgelegt, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs keine aufschiebende Wirkung entfaltet, da der Auskunftspflicht nachgekommen werden muss und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht abgewartet werden kann. Anderenfalls wären umfangreiche Antwortausfälle zu erwarten, die die Belastbarkeit des Zensusergebnisses negativ beeinflussen würden. Dies gilt auch für die Klagen gegen den Feststellungsbescheid, da mit der gemäß § 2 festgestellten amtlichen Einwohnerzahl sofort gearbeitet werden muss.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Bundesstatistikgesetz. Nach § 23 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 Bundesstatistikgesetz eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Mit der getroffenen Regelung orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die

Durchsetzung der Auskunftspflicht. Damit sind die Körperschaften, bei denen die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, für die Durchsetzung der Auskunftspflicht, den Verwaltungszwang und auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Da Bußgelder in erster Linie jedoch nicht darauf abzielen, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erreichen, sondern vielmehr die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich sanktionieren, um damit auf die Besserung des künftigen Auskunftsverhaltens hinzuwirken, sollten diese nachrangig sein. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen. Damit sollen soweit wie möglich Antwortausfälle vermieden und belastbare Zensusergebnisse erreicht werden. Es finden die Regelung des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Zu § 12

Mit dieser Vorschrift wird die Kostenerstattung für die finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden, in denen eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten ist, festgelegt.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Land den Gemeinden, denen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden, die Kosten für finanzielle Mehrbelastungen zu erstatten. Dieser Verpflichtung zur Kostendeckung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs gemäß der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden mit der Regelung des § 12 Rechnung getragen. Die Berechnung der Kostenbelastung für die von den örtlichen Erhebungsstellen bei den Gemeinden durchzuführenden Aufgaben basiert auf einer im statistischen Verbund der Länder vorgenommenen Aufwandsermittlung und dem auf dieser Grundlage zwischen den Ländern abgestimmten Kalkulationsschema, das alle bei der Vorbereitung, der Gebäude- und Wohnungszählung, der Haushaltsstichprobe, der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen, der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung sowie der Schließung der Erhebungsstellen entstehenden Aufwände anhand der vermutlich entstehenden Fallzahlen und dem Aufwand für die Erledigung pro Fall berücksichtigt.

Einbezogen wurden zudem die Erfahrungen aus dem registergestützten Zensus 2011. Da sich die für den Zensus 2011 angewendete pauschalisierte Kostenerstattungsregelung bewährt hat, findet diese für den Zensus 2021 ebenso Anwendung. Die Berechnung berücksichtigt bei einer pauschalierenden Betrachtungsweise

- die Personal- und Sachkosten, die den örtlichen Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen,
- die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen
- sowie die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

In Sachsen-Anhalt werden 38 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die hierfür vom Statistischen Landesamt kalkulierten Mehrbelastungen bei den örtlichen Erhebungs-

stellen, die neben der Vorbereitung, der Einrichtung sowie dem Betrieb der Erhebungsstellen die Aufgaben berücksichtigen, die nach § 6 zu leisten sind, setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	5 015 157 Euro
aufgabenbezogene Sachkosten	4 370 570 Euro
Ausgaben für Einrichtung, Betrieb und Schließung der Erhebungsstellen (Sachkosten)	674 880 Euro.

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die nach dem Kalkulationsschema voraussichtlich anfallenden Arbeitsstunden zu je 50 v. H. auf die Laufbahngruppen 2, 1. und 2. Einstiegsamt, aufgeteilt:

Arbeitsgang	Stunden insgesamt
Vorbereitung	8 112
Gebäude- und Wohnungszählung	11 262
Haushaltsstichprobe	51 448
Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen	5 312
Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	438
Schließung der Erhebungsstellen	3 040
Insgesamt	79 612

Als durchschnittliche Personalkostensätze wurden auf der Basis des aktuellen KGSt-Berichts Nr. 13/2019 - Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020 - für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 9b TVöD 48,70 Euro und für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 13 TVöD 58,80 Euro zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze entstehenden Sachkosten nicht mit berücksichtigt, sondern im Kalkulationsschema gesondert ausgewiesen.

Danach entstehen folgende, auf den Aufwand bezogene Personalkosten:

- Für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Entgeltgruppe 9b: 48,70 Euro × 39 806 Stunden = 1 938 552,20 Euro.
- Für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 13: 58,80 Euro × 39 806 Stunden = 2 340 592,80 Euro.

Zu diesen Personalkosten von insgesamt 4 279 145 Euro kommen noch pauschalisierte Kosten für Warte-, Bereitschafts- und IT-Ausfallzeiten in Höhe von insgesamt 736 011,80 Euro hinzu. Die Personalkosten betragen danach insgesamt 5 015 156,83 Euro. Auf jede der 38 Gemeinden, bei denen eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, entfallen damit Personalkosten in Höhe von 133 977,81 Euro.

Die aufgabenbezogenen Sachkosten einschließlich der Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte und die für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze entstehenden Sachkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgang	Sachkosten in Euro
Vorbereitung	658 540,00
Gebäude- und Wohnungszählung	277 488,00
Haushaltsstichprobe	3 772 023,31
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	294 808,20
erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	26 250,00
Schließung der Erhebungsstellen	16 340,00
Insgesamt	5 045 449,51

Aufgrund von Rundungen bei Einzelposten in der Kalkulation differiert die Summe der Personal- und Sachkosten in Höhe von 10 060 606,34 Euro äußerst minimal um 67 Euro zu dem in § 12 Abs. 1 aufgeführten Ausgleichsbetrag, was zu vernachlässigen ist.

Die Mehrbelastungen betreffen die örtlichen Erhebungsstellen nicht gleichermaßen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ist abhängig von der Zahl der insgesamt zu befragenden Personen. Dies findet bei der Kostenerstattung Berücksichtigung.

Die Erstattung der Kosten soll nach folgendem Verteilschema erfolgen:

1. Zahlung eines fixen Betrages für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen (§ 12 Absatz 2),
2. Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages je zu befragende Person für die Aufgabenerledigung nach § 6 (außer der Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen) und Zahlung eines pauschalen Betrages für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 12 Absatz 3).

Zu Absatz 2

Die Zahlung eines fixen Betrages in Höhe von 101 000 Euro je örtlicher Erhebungsstelle berücksichtigt, dass die Aufwendungen zur Vorbereitung, Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen in jeder Erhebungsstelle unabhängig von den durchzuführenden Aufgaben etwa gleichmäßig anfallen. Die Arbeitsplätze der Erhebungsstelle sind räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Der Kalkulation für die Büroarbeitsplätze liegen die Sachkosten für zwei Arbeitsplätze ohne IT-Kosten nach dem KGSt-Bericht 13/2019 Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2019/2020) zugrunde. Die Kosten für die Internettechnik werden an dieser Stelle herausgerechnet, da die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Computertechnik einschließlich der Software den örtlichen Erhebungsstellen vom Statistischen Landesamt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit von dem erwarteten Stichprobenumfang erhalten die Erhebungsstellen jeweils zwischen drei und fünf PCs inklusive der benötigten IT-Verfahren. Diese Vorgehensweise soll den einheitlichen, reibungslosen Ablauf der für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Arbeiten sichern. Die Wartung und Pflege der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Computertechnik soll wegen der ausschließlich fachlichen Nutzung von dem für die Durchführung des Zensus im Statistischen Landesamt befristet eingestellten Personals erfolgen.

Zur Abgeltung von allgemeinen IT-Kosten wie die Nutzung des Internets im Rahmen der elektronischen Auskunftserteilung der Auskunftspflichtigen oder von Supportleis-

tungen, die nicht vom Statistischen Landesamt wahrgenommen werden können, sieht die Kalkulation zudem eine Erstattung für durchschnittlich vier Arbeitsplätze je Erhebungsstelle in Höhe von 35 vom Hundert der nach dem bereits erwähnten KGSt-Bericht bezifferten IT-Kosten vor.

Mit dem fixen Betrag in Höhe von 101 000 Euro werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- anteilige Personalkosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Schließung der Erhebungsstellen,
- Sachausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen und Büroarbeitsplätze sowie für die Schließung der Erhebungsstellen,
- Nachbereitung von Erhebungsunterlagen,
- Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 9 und 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021.

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen wird etwa im Juli 2020 beginnen und soll bis zum Oktober 2020 abgeschlossen sein. Zum Ausgleich der bereits vor der eigentlichen Erhebungsphase entstehenden Kosten erhalten die Gemeinden mit einzurichtender Erhebungsstelle eine Abschlagszahlung auf den fixen Betrag in Höhe von 56 000 Euro im vierten Quartal 2020. Die Restzahlung in Höhe von 45 000 Euro erfolgt zum 30. Juni 2021.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt, dass der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 auf Grund des zahlenmäßig unterschiedlichen Anfalls der durchzuführenden Befragungen auch unterschiedlich hoch ausfällt. Die nach § 3 vorzunehmende Bestimmung der örtlichen Erhebungsstellen erfolgt zwar unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Belastung, Differenzierungen lassen sich jedoch auf Grund der zu berücksichtigenden flächenmäßigen Verteilung der Erhebungsstellen nicht vermeiden.

Zu Ziffer 1

Die Grundlage des aufwandsabhängigen Betrages ist die Zahl der in die Haushaltsstichprobe tatsächlich einbezogenen Personen. Nach der zugrunde liegenden Kalkulation beläuft sich diese voraussichtlich auf insgesamt 310 030 Personen. Daraus ergibt sich ein Erstattungsbetrag in Höhe von rund 5 580 540 Euro. Durchschnittlich hat jede örtliche Erhebungsstelle 8 158 Personen im Rahmen der Haushaltsstichprobe zu befragen. Die tatsächliche Zahl der sich nach der erfolgten Stichprobenziehung ergebenden Personen kann jedoch zwischen den örtlichen Erhebungsstellen erheblich variieren. Dem entsprechend wird mit dem auf die Zahl der zu befragenden Personen abgestellten zu erstattenden Betrag in Höhe von 18,00 Euro die unterschiedliche Belastung der örtlichen Erhebungsstellen berücksichtigt. Der Betrag von 18,00 Euro gliedert sich in die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, die mit einem durchschnittlichen Betrag von 10,40 Euro pro Stichprobe angenommen wurde und eine Verwaltungspauschale in Höhe von durchschnittlich 7,60 Euro, die alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der örtli-

chen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ausgeglichen werden, umfasst.

In diesen variablen Kosten nicht enthalten sind die Sachausgaben für die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen, die gesondert erstattet werden.

Zu Ziffer 2

Der Aufwand der örtlichen Erhebungsstellen für die Befragungen an Adressen mit Sonderbereichen ist abhängig von der Art und der Zahl der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen.

Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime. Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Alten-/Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate) sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Wohnheime (z. B. Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime) sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden nicht direkt befragt, sondern die Daten werden in der Regel elektronisch über die Einrichtungsleitung erhoben. Die entsprechenden Zugangsdaten werden den Einrichtungen durch die Erhebungsstellen mittels Erhebungsbeauftragten übergeben. Die Bewohner von Wohnheimen werden über die Erhebungsstellen durch Erhebungsbeauftragte direkt befragt. Der Erhebungsumfang an Adressen mit Sonderbereichen ist dabei deutlich geringer als bei der Haushaltsstichprobe. Die dafür insgesamt kalkulierte Höhe der Sachausgaben beträgt für Sachsen-Anhalt 642 000 Euro. Die vorgesehene pauschale Erstattungsregelung berücksichtigt, dass für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg auf Grund einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Sonderbereichen auch ein überdurchschnittlich hoher Befragungsaufwand zu erwarten ist. Für die übrigen örtlichen Erhebungsstellen kann von einer etwa gleichmäßigen Verteilung der Sonderbereiche ausgegangen werden. Im Gegensatz zur Haushaltsbefragung ist der konkrete Umfang der zu befragenden Personen an den noch zu bestimmenden Adressen im Vorfeld nicht endgültig zu beziffern. Der Anteil der hierfür kalkulierten Kosten liegt jedoch unter 7 Prozent der Gesamtkosten. Eine pauschale Erstattung des Mehraufwandes für diesen Teil der übertragenen Aufgaben ist daher, wie auch bereits beim Zensus 2011 praktiziert, vertretbar und effektiv.

Mit dem pauschalen Erstattungsbetrag zur Durchführung der Befragungen an Adressen mit Sonderbereichen werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- allgemeine Vorbereitung der Erhebung,
- Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten für die Befragung an Adressen mit Sonderbereichen,
- Kontakt mit den Auskunftspflichtigen sowie Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle,
- Erinnerungs- und Mahnverfahren, Gerichts- und Zwangsgeld, einschließlich Portokosten,

- Abrechnung der Kosten der Erhebungsbeauftragten,
- Nachbereitung der Erhebungsunterlagen.

Die Zahlungen des aufwandsabhängigen Betrages von 18,00 Euro je in die Haushaltsstichprobe einbezogener Person und des pauschalen Betrages zur Befragung an Adressen mit Sonderbereichen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit stehen den Gemeinden die erforderlichen finanziellen Mittel, insbesondere für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, frühzeitig zur Verfügung.

Insgesamt werden mit der getroffenen Erstattungsregelung 10 060 540 Euro an die Gemeinden mit Erhebungsstelle zum Ausgleich der ihnen entstehenden Mehrbelastungen ausgezahlt (3 838 000 Euro nach Absatz 2, 5 580 540 Euro nach Absatz 3 Nummer 1 und 642 000 Euro nach Absatz 3 Nummer 2). Mit diesem Betrag, der aufgrund von Rundungen in einem Umfang von 67 Euro äußerst minimal unter der vorliegenden Kalkulation liegt, sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.

Zu § 13

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)

Die vorgesehene Regelung dient der Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG). Die dort mit Artikel 1 vorgesehene Ausgabe einer Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) soll es ab 1. November 2020 auch Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglichen, ihre Identität für eine Nutzung deutscher E-Government-Dienstleistungen einfach und sicher nachzuweisen, wie dies bereits jetzt mit der eID-Funktion des deutschen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) möglich ist.

Die Ausstellung und Ausgabe einer solchen eID-Karte, die - anders als der Personalausweis und der eAT - zwar kein Ausweisdokument im klassischen Sinne, sondern eine Chipkarte ist, auf der die für eine sichere Nutzung von Online-Diensten benötigten Identifizierungsdaten abgespeichert sind, soll dabei lediglich ein Angebot sein und erfolgt auf freiwilliger Basis.

Sachlich zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte und damit auch deren Ausgabe an Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums betreffen, sollen nach dem eIDKG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) die von den Ländern bestimmten Behörden sein. In Sachsen-Anhalt soll diese Aufgaben den Personalausweisbehörden (Gemeinden) übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung auf die Personalausweisbehörden sprechen insbesondere folgende Punkte:

- Die eID-Karte soll Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich stark an dem Personalausweisgesetz und viele Regelungen nehmen di-

rekten Bezug. Die Personalausweisbehörden bräuchten somit keine Einführungszeit und könnten ohne zeitliche Verzögerungen die Zuständigkeit übernehmen.

- Die eID-Karten-Behörden müssen ein eID-Karten-Register einrichten. Die Personalausweis- bzw. Meldebehörden können auf das Melderegister zugreifen und dürften diese Daten zur Berichtigung des eID-Karten-Registers verwenden (§ 19 Abs. 2 eIDKG). Dies hätte eine Verbesserung der Datenqualität zur Folge.
- Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Unionsbürger kein Visum und keinen Aufenthaltstitel, sondern nur einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Einer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde bedarf es daher nicht. Bestehen Zweifel über die Identität der antragstellenden Person, so ist die Ausstellung einer eID-Karte abzulehnen (§ 8 Abs. 3 eIDKG).
- Unionsbürger unterliegen der allgemeinen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und müssen sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Bei diesem Erstkontakt könnte auf die Möglichkeit einer Beantragung der eID-Karte hingewiesen sowie die Ausstellung und Eintragung im einzurichtenden eID-Kartenregister vollzogen werden.
- Unionsbürger sollen mit deutschen Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt werden. Dieses Ziel sollte auch dadurch verdeutlicht werden, dass für die Ausgabe von Karten, die für die Nutzung von Online-Dienstleistungen genutzt werden können, stets die gleiche Behörde zuständig ist, unabhängig davon, ob die Ausgabe an einen Deutschen (dann Ausgabe eines Personalausweises mit entsprechend freigeschaltetem Chip) oder einen Unionsbürger (Ausgabe einer eID-Karte) erfolgt.

Die Aufnahme der neuen Nummer 2b, die eine entsprechende Zuständigkeitsregelung in der AllgZustVO-Kom schaffen soll, trägt dem Rechnung.

Den Gemeinden entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der eID-Karte-Behörden erhoben werden, sollen § 23 Abs. 2 eIDKG folgend „die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken“ und für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

Durch die Einführung der eID-Karte fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die mit der Ausgabe der eID-Karte betrauten Behörden an. Die bewährten Vorgaben und Abläufe für die Ausgabe und die Benutzung des Personalausweises sollen für die neu einzuführende eID-Karte übernommen werden, so dass sich bei einer großzügig bemessenen Bearbeitungszeit von 15 Minuten pro ausgegebener eID-Karte und Lohnkosten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst von 27,10 Euro pro Stunde sowie der vom Bund geschätzten Zahl von bundesweit 10 000 ausgegebenen eID-Karten ein geschätzter Erfüllungsaufwand von insgesamt 67 750 Euro ergibt. Da davon ausgegangen werden kann, dass etwa ein Drittel der eID-Karten bei den deutschen Auslandsvertretungen beantragt und ausgegeben werden, entfallen hiervon 22 583 Euro auf den Bund und 45 167 Euro auf die Länder. Bezogen auf die Bevöl-

kerungszahl ist in Sachsen-Anhalt von 300 bis 500 durch die 122 Personalausweisbehörden ausgegebenen eID-Karten auszugehen.

Für Behördenleistungen nach dem eID-Karte-Gesetz sind Gebühren zu erheben. Die vom Bund zu schaffende eID-Karte-Gebührenverordnung, die eine kostendeckende Ausgestaltung der Gebühren im Verordnungswege zum Ziel hat, wird die Gebührensätze hierfür nach dem Vorbild der Personalausweisverordnung festlegen. Im Vergleich zum Ausweiswesen entfallen hier jedoch einige Gebührentatbestände. Beispielsweise sieht das eID-Karte-Gesetz keine ausnahmsweise Bearbeitung durch eigentlich unzuständige, hierzu ermächtigte Behörden vor.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und bestimmt, dass das Gesetz mit Ausnahme der Regelung des Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Artikel 2, der die Zuständigkeit für die Ausgabe der eID-Karte regelt, tritt wie Artikel 1 des eID-Karte-Gesetzes erst am 1. November 2020 in Kraft.